

Wann Spediteure wie hoch haften

Bei Werkvertragsleistungen sollte die Haftung unbedingt schriftlich begrenzt werden

Von Frank Witting

Welche gesetzlichen Haftungsrisiken haben Spediteure? Nach dem deutschen Speditionsrecht treffen hauptsächlich vier Konstellationen zu. Dabei sind Haftungsgrund und Haftungshöhe unterschiedlich. Die Höhe reicht von 2,30 EUR pro kg im Seefrachtrecht bis unbegrenzt bei speditiionsunüblichen Leistungen.

Durch den Speditionsvertrag verpflichtet sich der Spediteur nicht etwa, einen Transport selbst durchzuführen. Er hat vielmehr den Transport zu besorgen, also zu organisieren. Dafür schließt er mit einem Frachtführer die erforderlichen Frachtverträge ab und berechnet den Transportpreis weiter. Zusätzlich erhält er für seine Tätigkeit eine gesondert ausgewiesene Kommission. Aber diese Speditionsverträge werden nur selten geschlossen.

Deshalb treffen den Spediteur in der überwiegenden Anzahl die Pflichten eines Frachtführers, wenn es um die Haftung für Verlust und Beschädigung von Gütern auf dem Transportweg oder um Lieferfristüberschreitungen geht. Denn das Speditionsrecht kennt drei „Einfallstore“ ins Frachtrecht des Handelsgesetzbuchs (HGB): den Selbsteintritt, die Fixkostenspedition und den Sammelladungstransport. Immer haftet er gemäß Paragraph 425 Absatz 1 HGB mit 8,33 Sonderziehungsrechten pro kg (rund 9,60 EUR pro kg) im nationalen Verkehr. Bei internationalen Verkehren gelten dann die Haftungsregeln der entsprechenden Abkommen: Straße - CMR, Eisenbahn - CIM, Binnenschifffahrt - CMNI und Luftfracht - MÜ oder WA.

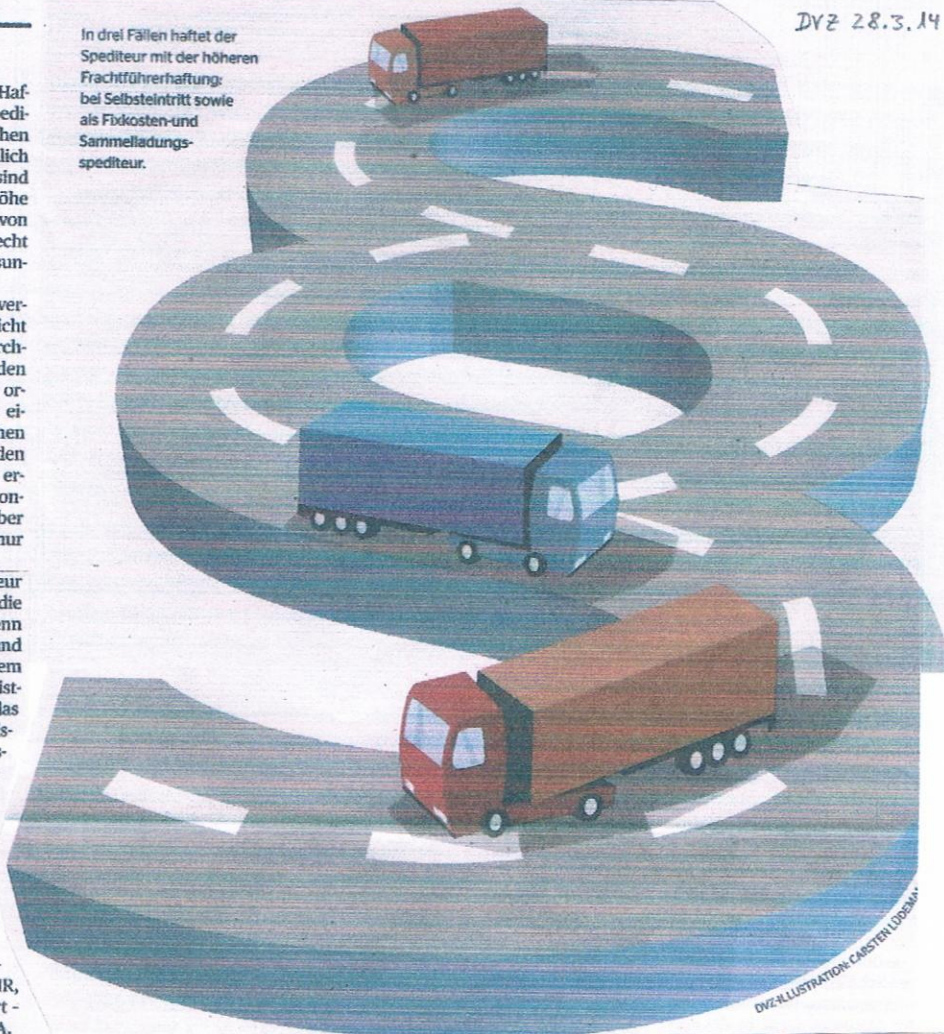
■ **Selbsteintritt** Der Spediteur kann nach Paragraph 458 HGB selbst mit eigenen Fahrzeugen zu Land, zu Wasser und in der Luft befördern. Macht der Spediteur davon Gebrauch, untersteht er dem Frachtrecht.

■ **Fixkosten** In der Praxis werden für die Beförderungen in den weit überwiegenden Fällen feste Kosten im Sinne des Paragraphen 459 HGB vereinbart. Dies hat zur Folge, dass die rechtliche Beurteilung von Streitfällen über Beförderungsschäden sich nur noch in Ausnahmefällen nach dem Speditionsrecht richtet. Grundsätzlich liegt die Vereinbarung einer bestimmten Vergütung im Sinne des Paragraphen 459 HGB nur dann vor, wenn diese vor oder bei Vertragsschluss getroffen wurde.

■ **Sammelladung** Das dritte „Einfallstor“ ins Frachtrecht ist die Beförderung als Sammelladung. Von einer Sammelladung im Sinne des Paragraphen 460 HGB ist aber nur auszugehen, wenn der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit Gütern mindestens eines anderen Versenders „bewirkt“. Daher reicht es für eine Sammelladung im Rechtsinne nicht aus, wenn der Spediteur lediglich mehrere Sendungen eines einzigen Versenders sammelt und zusammen befördert. Häufig fallen in der Praxis Fixkostenspedition und Sammelladungsspedition zusammen, wobei die Sammelladung in Rechtsstreitigkeiten recht selten diskutiert und selbst von Gerichten übersehen wird.

Spediteur haftet ohne Verschulden
Gemäß Paragraph 461 Absatz 1 HGB haftet der Spediteur für Verlust oder

In drei Fällen haftet der Spediteur mit der höheren Frachtführerhaftung: bei Selbsteintritt sowie als Fixkosten- und Sammelladungs-spediteur.



DVZ 28.3.14

Beschädigung des in seiner Obhut befindlichen Gutes, und zwar ohne jegliches Verschulden. Obhut bedeutet, dass sich das Gut zum Zwecke der Beförderung im Besitz oder Gewahrsam des Spediteurs befindet. Klassischer Fall ist der Umschlag im Sammelager des Spediteurs.

Die Obhutshaftung des Spediteurs ist der Haftung des Frachtführers nachgebildet. Er haftet bei Verlust und Beschädigung des Gutes also nur auf Wertersatz, und dies nach Paragraph 431 HGB beschränkt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (rund 9,60 EUR)

Haftung in Kurzform

Vier grundsätzliche Konstellationen gibt es für die Haftung des Spediteurs:

■ **Frachtführerhaftung** gemäß Paragraph 425 HGB über eines der drei „Einfallstore“ ins Frachtrecht (Paragraphen 458 - 460 HGB) mit 9,60 EUR pro kg;

■ **verschuldensunabhängige Obhutshaftung** gemäß Paragraph 461 Absatz 1 HGB mit 9,60 EUR pro kg;

■ **Haftung gemäß Paragraph 461 Absatz 2 HGB** für vermutetes Verschulden bei Verletzung speditioneller Pflichten aus Paragraph 454 HGB (unbegrenzte Haftungshöhe) und

■ **allgemeine zivilrechtliche Verschuldenshaftung** nach Paragraph 280 BGB bei Pflichtverletzungen im Rahmen speditiionsunüblicher Leistungen (unbegrenzte Haftung)

Quelle: „Speditionsrecht“
2. Auflage, Szuka/Witting, Berliner Wissenschaftsverlag, www.bwv-verlag.de

je kg. Bei grobem Verschulden (Paragraph 435 HGB) haftet der Spediteur wie der Frachtführer - allerdings unbeschränkt.

Verletzung speditioneller Pflichten

Für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung in der Obhut des Spediteurs entstehen, haftet dieser gemäß Paragraph 461 Absatz 2 HGB nur, wenn er eine ihm nach Paragraph 454 HGB obliegende Pflicht verletzt. Hierbei handelt es sich um die sogenannten speditiionsüblichen Pflichten, wie etwa die sorgfältige Auswahl des Frachtführers oder Lagerhalters. Außerdem gehören zu den speditiionsüblichen Pflichten, soweit ausdrücklich vereinbart, auch Verpackung, Versicherung und Zollbehandlung.

Auch die Sicherung von Schadenersatzansprüchen gegen den beauftragten Frachtführer gehört zu den Kernpflichten des Spediteurs.

Haftung nicht immer begrenzt

Bei Paragraph 461 Absatz 2 HGB handelt es sich um eine verschuldensabhängige Haftung, wobei das Verschulden des Spediteurs vermutet wird. Dies steht im Gegensatz zur oben bereits erwähnten Obhutshaftung, bei der es nicht auf ein Verschulden ankommt. Um sich von einem Verschuldensvorwurf zu entlasten, müsste der Spediteur den Nachweis erbringen, dass er alle zur Schadenabwendung zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, was im Massengeschäft der Praxis oft schwer fällt.

Die Haftung aus Paragraph 461 Absatz 2 HGB ist im Gegensatz zur Obhutshaftung und auch im Gegensatz

zur Frachtführerhaftung gesetzlich nicht begrenzt. Im Rahmen des Zulässigen (vergleiche Paragraphen 466 HGB, 305 BGB) kann der Spediteur seine Haftung aber durch allgemeine Geschäftsbedingungen, in der Regel durch die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp), einschränken.

Allgemeine Verschuldenshaftung

Den Spediteur kann schließlich auch die allgemeine zivilrechtliche Verschuldenshaftung nach Paragraph 280 BGB treffen. Dies kommt in Betracht, wenn er sogenannte speditiionsunübliche Leistungen für den Auftraggeber übernimmt und hierbei durch schuldhaftes Pflichtverletzungen einen Schaden anrichtet. In der Regel handelt es sich um Werkleistungen außerhalb von Verkehrsverträgen, wie zum Beispiel Montagearbeiten, Umsortieren von Sendungsinhalten, Beipackung von Produktbeschreibungen, Preisauszeichnung, Wareneingangs- und Qualitätskontrollen. Hierfür haftet der Spediteur wie ein Werkunternehmer, das heißt für Vorsatz und Fahrlässigkeit und in unbegrenzter Höhe.

Die ADSp sind auf solche Leistungen nicht anwendbar, schützen den Spediteur insoweit also nicht. Der Abschluss möglichst schriftlicher Verträge mit zulässigen Haftungsbegrenzungen ist hier dringend geraten.

Frank Witting Fachanwalt für Speditions- und Transportrecht,
Niederrhausen
hector@dvz.de